

50plus

RITUALE

Sie geben uns Halt

GELDANLAGEN

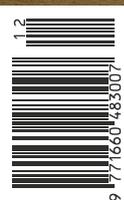
Die wichtigsten Regeln

KAMPF GEGEN GEWALT

Ein Hilfswerk für
Frauen und Kinder

PEDRO LENZ

Einst Maurer, dann Seelsorger,
jetzt Schriftsteller – ein Portrait





BENNO STUDER

EIN ERBTEILUNGSPROZESS IST MEIST TEUER UND LANGWIERIG

Welche Möglichkeiten hat ein Erbe, der in keinen Prozess verwickelt werden will?

Können sich die Erben nicht auf einen Teilungsvertrag einigen, bleibt die Erbschaft unverteilt. Erst ein richterliches Urteil im Rahmen eines Erbteilungsprozesses weist den Erben ihre Anteile zu. Ein Erbe kann also – auch gegen seinen Willen – in einen komplizierten, teuren und zeitraubenden Prozess verwickelt werden. Wer keinen Prozess führen will, hat drei Möglichkeiten:

1. Abtretung des Erbteils an einen Miterben

Findet der Erbe einen Miterben, der ihm seinen Erbteil abnimmt, erfolgt dies in einer Vereinbarung nur unter diesen beiden. Die übrigen Miterben müssen dazu ihre Zustimmung nicht geben. Der abtretende Erbe scheidet aus der Erbengemeinschaft aus und wird auch im Grundbuch als Gesamteigentümer gestrichen.

Beispiel:

Vier Nachkommen sind Eigentümer einer Liegenschaft und verschiedener Kapitalien. Der gesamte Nachlass hat einen Wert von CHF 800 000.–, also pro Erbe CHF 200 000.–. Die Erben können sich nicht einigen und es kommt zum Prozess. Eine Schwester will mit der

ganzen Angelegenheit nichts zu tun haben, weil sie ein Streit unter Geschwistern stark belastet (... die Eltern würden sich im Grab umdrehen, wenn sie wüssten...). Ein Bruder ist bereit, den Erbteil der Schwester zu übernehmen; allerdings nicht für den rechnerischen Betrag von CHF 200 000.–, sondern bloss für CHF 150 000.–. Er trägt künftig das Risiko für die Hälfte des gesamten Nachlasses. Bis die Liegenschaft verkauft oder versteigert wird, können Jahre vergehen. Statt einer sofortigen Auszahlung lässt der abtretende Erbe deshalb oft zumindest einen Teil seines Guthabens als zinsloses Darlehen stehen. Trotzdem ist in diesem Fall die Schwester froh, sich nicht am Prozess beteiligen zu müssen.

2. Abtretung des Erbteils an einen Dritten

Das Gesetz sieht vor, dass der Erbteil nicht nur einem Erben, sondern auch einer Drittperson, die keinen Bezug zur Erbengemeinschaft hat, abgetreten werden kann. Der Unterschied zur Abtretung an einen Miterben liegt darin, dass der Nachkomme Mitglied der Erbengemeinschaft bleibt und auch die prozessualen Schritte mitmachen muss. Allerdings muss er nach den Instruktionen des Käufers seines Anteils handeln. Der Vorteil liegt darin, dass der Erbe kein finanzielles Risiko

trägt, weil dieses vom Dritten übernommen wird. Allerdings ist der Abschlag gross und kann bis zur Hälfte des Erbteils betragen. Der Erbe, der aussteigen und kein Risiko übernehmen will, handelt nach dem Motto: «Lieber den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach.» Es gibt Firmen und Privatpersonen, die sich auf den Kauf solcher Erbteile spezialisiert haben.

3. Prozessabstand

Das Bundesgericht hat in einem kürzlichen Entscheid die Möglichkeit des Prozessabstands bestätigt. Danach erklärt der Erbe, entweder vor Einleitung des Verfahrens oder bei der Vermittlungsverhandlung, dass er am Prozess nicht teilnehmen wolle und das Urteil – wie immer es auch ausfallen möge – akzeptiere. In diesem Fall wird der Prozess nur zwischen den Parteien geführt, die keinen Prozessabstand erklärt haben. Der Erbe, der den Prozessabstand erklärt, hat keinen Einfluss mehr auf den Prozessverlauf; er liefert sich praktisch den streitenden Parteien aus. Deshalb sind die Konsequenzen eines Prozessabstands abzuwägen. Ohne juristischen Beistand ist eine «Blankoerklärung» auf jeden Fall heikel.

Dr. iur. Benno Studer: Notar, Fürsprecher und Fachanwalt SAV Erbrecht.
www.studer-law.com